



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

2. April 2024

Ausschussdrucksache **20(11)458**

Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Gregor Thüsing, Bonn

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 8. April 2024 zum

a) Antrag CDU/CSU-Fraktion

Leistungen für Asylbewerber senken – Rechtliche Spielräume nutzen

BT-Drucksache 20/9740

b) Antrag der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Sozialstaatsmagnet sofort abstellen - Ende des Rechtskreiswechsels für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und Einführung eines strengen Sachleistungsprinzips für Asylbewerber

BT-Drucksache 20/4051

Siehe Anlage

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard)
Institut für Arbeitsrecht und Recht der
Sozialen Sicherheit
Adenauerallee 8a
53225 Bonn

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schriftliche Stellungnahme zur BT-Drs. 20/9740

**Öffentliche Anhörung „Leistung für Asylbewerber“
des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
am 08.04.2024**

Mit Antrag vom 12.12.2023 legt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ein Vorhaben vor, Leistungen für Asylbewerber anzupassen, faktisch: zu senken. Hierzu soll der Bundestag die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der verschiedene – im Einzelnen unterschiedlich konkret benannte – Verschärfungen vorsieht.¹ Als Ziel wird benannt, dass es angesichts einer sich zuspitzenden Migrationslage an der Zeit werde, die Leistungen für Asylbewerber – wo rechtlich möglich – Fehlanreize für eine Migration nach Deutschland zu verringern.² Es geht darum, mögliche Pull-Faktoren zu reduzieren.

Inwieweit diese Annahme zutrifft, welche unerwünschten Nebeneffekte dies haben könnte, ob dies zu mehr Verwaltungsaufwand führt und ob dieser vertretbar wäre – zu all dem kann der Jurist nichts sagen. Der Antrag wirft aber auch aus verfassungsrechtlicher Sicht einige Fragestellungen auf – nur zu denen möchte ich Stellung nehmen. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen können und die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde so nicht migrationspolitisch zu relativieren ist.³ Die Frage ist: Wo liegt diese Grenze genau? Die Antwort ist umstritten.

Aus diesem Grund sollen im Folgenden der verfassungsrechtliche Zugang zu den im Antrag vorgelegten Zielen (I.) und die Herleitung eines Anspruchs auf Gewährleistung des Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG (II.) umrissen werden, um anschließend einen verfassungsrechtlich kritischen Blick auf die hier gegenständlichen Vorhaben zu werfen (III.).

I. Der verfassungsrechtliche Zugang

Das Migrationsrecht ist zwischenzeitlich in weiten Teilen unionsrechtlich geprägt.⁴ Vor diesem Hintergrund muss stets die erste Frage sein, ob bestimmte migrationspolitische Ziele mit den Mitteln der nationalen Rechtsetzung verfolgt werden können und ein aus dem nationalen Verfassungsrecht hergeleitetes Existenzminimum die korrekt gewählte Bezugsgröße darstellt.

¹ BT-Drs. 20/9740.

² BT-Drs. 20/9740 S. 1.

³ BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (173).

⁴ S. insb. VO (EU) 604/2013 (Dublin III-VO), RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), RL 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), RL 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie), RL 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie), RL 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie); Ruland/Becker/Axer/Schreiber, Sozialrechtshandbuch, 7. Aufl. 2022, § 34 Rn. 98.

Die relevanten unionsrechtlichen (sekundärrechtlichen) Vorgaben können im Einzelnen divergieren. So fordert Art. 29 Qualifikations-RL eine Gewährleistung von Sozialhilfe, wie die Staatsangehörigen sie erhalten. Nach Art. 17 Aufnahme-RL müssen die Mitgliedsstaaten ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Sorge tragen, dass Antragsteller materielle Leistungen in Anspruch nehmen können, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleisten. Eine weniger günstige Behandlung im Vergleich zu den eigenen Staatsangehörigen ist jedoch jenseits dessen ausdrücklich möglich (Art. 17 Abs. 5 S. 2 Aufnahme-RL).⁵

Primärrechtlich muss die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins als Teil der Garantie des Art. 1 GRCh Beachtung finden.⁶ Daraus hat der EuGH hergeleitet, dass die Menschenwürde gewährleiste, nicht in eine Situation extremer Not zu geraten, die es nicht erlaubt, elementarste Bedürfnisse zu befriedigen, wie etwa eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren, zu kleiden und zu waschen und die die eigene physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder jemanden in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.⁷

Grundsätzlich liegt es aber in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten, die sozialrechtlichen Verhältnisse von Personen zu regeln und auszustalten.⁸ Auch das einschlägige Sekundärrecht macht kaum konkrete Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Sozialhilfen.⁹ Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis der Grundrechte des Grundgesetzes und der Charta zugrunde gelegt, wonach im nicht determinierten Anwendungsbereich von Unionsrecht nationale Umsetzungsakte zunächst an den Grundrechten des Grundgesetzes gemessen und Grundrechte der Charta als mitgewährleistet vermutet werden,¹⁰ kann im Zentrum der deutschen Debatte um Sozialleistungen weiterhin das Grundgesetz auch dort stehen, wo

⁵ Bieritz-Harder/Conradis/Thie/Birk, SGB XII, 12. Aufl. 2020, AsylbLG Vorb. Rn. 7 ff.

⁶ Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, SGB XII, 8. Aufl. 2024, AsylbLG Einl. Rn. 19; ob sich hingegen Art. 34 Abs. 3 GRCh auch an die Mitgliedsstaaten oder nur an die Union richtet, ist umstritten. S. dazu Meyer/Hölscheidt/Rohleder, GRCh, 5. Aufl. 2019, Art. 34 Rn. 84 mwN.

⁷ EuGH, Urt. v. 12.11.2019 – C-233/18, ZAR 2020, 147 (148 f.); ähnlich EuGH, Urt. v. 01.08.2022 – C-422/21, BeckRS 2022, 18611; vgl. in diesem Sinne auch EuGH v. 19.3.2019, C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 92 und die dort angeführte Rechtsprechung

⁸ Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, SGB XII, 8. Aufl. 2024, AsylbLG Einl. Rn. 19.

⁹ Vgl. Ruland/Becker/Axer/Schreiber, Sozialrechtshandbuch, 7. Aufl. 2022, § 34 Rn. 98 ff., 16; GK-AsylbLG/Hohm, § 1a (Stand: 01.01.2022) Rn. 601 ff.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 16/13, BVerfGE 152, 152 (168 ff.).

unionales Migrationsrecht Einschlag findet.¹¹ Die weiteren Ausführungen beschränken sich daher auf das Grundgesetz. Der europäische Rechtsrahmen ist (noch?) denkbar weit.

II. Der Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG

Aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG folgt ein Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.¹² Dass die Menschenwürde nicht nur ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat ist, sondern durch diesen auch positiv – ebenfalls in diesen sich erst in Zusammenschau mit dem Sozialstaatsprinzip ergebenden Dimensionen – verpflichtet, wird heute¹³ im Grundsatz kaum noch bezweifelt.¹⁴ Gesichert sein muss, was der Mensch bedarf, um ein menschenwürdiges Leben zu führen.¹⁵

Ein bestimmter Anspruchsinhalt oder -umfang lässt sich jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung ableiten. So ist der Anspruch zwar unverfügbar und muss eingelöst werden, er bedarf aber einer Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch die Gesetzgebung.¹⁶ Dieser kommt dabei ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu,¹⁷ der auch nur von ihr und nicht etwa dem Bundesverfassungsgericht ausgefüllt werden darf – richtigerweise beschränkt sich letzteres daher auf eine zurückhaltende Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelungen, ob diese zur Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs evident unzureichend sind.¹⁸ Die Menschenwürde ist keine „kleine Münze“. Daraus folgt, dass viele Fragen der

¹¹ Vgl. Grube/Wahrendorf/Flint/*Leopold*, SGB XII, 8. Aufl. 2024, AsylbLG Einl. Rn. 12, 19; s. dahingehend auch die Debatten, wie unter III. dargestellt.

¹² BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (222); BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (159); BVerfG, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 (72); BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68 (112); Dreier/*Wapler*, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 158; Dürig/Herzog/Scholz/*Herdegen*, GG, Art. 1 Abs. 1 (Stand: Mai 2009) Rn. 121; Huber/Voßkuhle/*Augsberg*, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 68 f.; Epping/Hillgruber/*Rux*, GG, 57. Ed. 15.01.2024, Art. 20 Rn. 216.1.

¹³ Anders noch BVerfG, Beschl. v. 19.12.1951 – 1 BvR 220/51, BVerfGE 1, 97 (104 f.).

¹⁴ Dreier/*Wapler*, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 158; Epping/Hillgruber/*Rux*, GG, 57. Ed. 15.01.2024, Art. 20 Rn. 216.1; krit. *Ertl*, VSSAR 2016, 197 ff.

¹⁵ BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (161 f.); BVerfG, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 (72); *Brings/Oehls*, ZAT 2016, 22 (25).

¹⁶ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (222); BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (159); BVerfG, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 (72); Huber/Voßkuhle/*Augsberg*, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 69; angesichts der Konkretisierungs- und Aktualisierungserfordernisse nur „dem Grunde nach unverfügbar“ nach *Sachs/Höfling*, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 32.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (222); BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (159); BVerfG, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 (72); Dreier/*Wapler*, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 159; *Jarass/Pieroth/Jarass*, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 18.

¹⁸ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (225); BVerfG, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 (72); *Jarass/Pieroth/Jarass*, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 18.

Leistungsgestaltung und -bemessung primär politischer Natur sind und als solche behandelt werden müssen. Die verfassungsrechtliche Perspektive ist so nicht eine der optimalen, sondern der hinreichenden Gewährleistung des Existenzminimums.¹⁹ Dabei kann nicht von einer abstrakt geltenden Schwelle der Mindestgewährleistung ausgegangen werden, vielmehr richtet sich das Existenzminimum an dem jeweiligen Entwicklungsstand und den bestehenden Lebensbedingungen aus.²⁰ Insofern aber muss der gesetzliche Leistungsanspruch so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf aller individuellen Grundrechtsträger deckt.²¹

III. Zur Drucksache 20/9740

Auf dieser Basis zeigt sich: Die Lösung der Frage, wie Leistungen zur Existenzsicherung zu bemessen sind, ist zu allererst politisch. Sie zu finden, kann der Gesetzgebung nicht von anderer Stelle abgenommen werden. Eine grenzenlose Freiheit besteht dennoch nicht. Jene Grenzen sind mit Blick auf die BT-Drs. 20/9740 aufzuzeigen – auch da, wo sie unsicher und umstritten sind.

1. Zur Art der Leistung

Die Bemessung und Ausgestaltung des Anspruchs auf Leistungen zur Gewährleistung des Existenzminimums ist – wie ausgeführt²² – weitgehend Sache der Gesetzgebung. Ob eine Sicherung durch Sach-, Geld- oder Dienstleistungen erfolgt,²³ steht grundsätzlich im politischen Ermessen.²⁴ Freilich muss sich das konkret ausgearbeitete Ergebnis an den Bedarfen eines menschenwürdigen Daseins der Betroffenen messen lassen,²⁵ wozu auch die in der Menschenwürde angelegte Selbstbestimmung gehört.²⁶

¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 (73 f.); BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68 (115); v. Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 45.

²⁰ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (222); BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (159); BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68 (113); Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, GG, Art. 1 Abs. 1 (Stand: Mai 2009) Rn. 121; v. Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 44.

²¹ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (224); Oppermann, jurisPR-SozR 7/2016 Anm. 1.

²² S. u. II.

²³ S. insofern BT-Drs. 20/9740 S. 2, II. 2.

²⁴ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (224 f.); BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (161); Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 18.

²⁵ S. u. II.

²⁶ BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BVerfGE 109, 279 (313 f.); BVerfG, Beschl. v. 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10, BVerfGE 130, 1 (22); Dreier/Wapler, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1

2. Zum Umfang des Existenzminimums

Verfassungsrechtlich nicht unproblematisch erscheint die Begrenzung der Leistung auf das physische Existenzminimum.²⁷ Insofern soll aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG nicht nur die grundrechtliche Garantie der physischen Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, sondern auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassen.²⁸ Dies kann soweit nicht in Abrede gestellt werden, ohne die wesentliche Eigenschaft von Menschen als soziale Wesen zu negieren.²⁹ Die konkrete Bestimmung dessen, was ein Mensch in diesem Bereich bedarf, ist allerdings von einer besonderen Offenheit geprägt, sodass der Gestaltungsspielraum der Gesetzgebung hier – im Vergleich zum physischen Existenzminimum – weit zu bemessen ist.³⁰

Gelegentlich wird vertreten, dieser Gestaltungsspielraum reiche so weit, dass es der Gesetzgebung auch offen stünde, Leistungen auf das physische Existenzminimum zu begrenzen.³¹ Gerade kurze Aufenthalte seien nicht auf Integration ausgerichtet, sodass es einer Gewährleistung des Zugangs zum gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben nicht bedürfe.³² Diese Betrachtung widerspricht jedoch schon dem Wesen des aus der Menschenwürde (iVm dem Sozialstaatsprinzip) abgeleiteten „Existenzminimums“. Die Menschenwürde ist „unantastbar“, sodass sich eine Aufspaltung in einen „Kern- und Randbereich“ verbietet. Der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums – und dazu gehört eben auch eine soziokulturelle Dimension – kann nur einheitlich Rechnung getragen werden.³³ Freilich ist zu

²⁷ Abs. 1 Rn. 68; Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, GG, Art. 1 Abs. 1 (Stand: Mai 2009) Rn. 84; krit. Kluth, ZAR 2015, 337 (341).

²⁸ S. BT-Drs. 20/9740 S. 2, II 3., 6; vgl. Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, SGB XII, 8. Aufl. 2024, AsylbLG § 1a Rn. 1.

²⁹ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (223); BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (160); BVerfG, Beschl. v. 23.07.2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, BVerfGE 137, 34 (72); BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68 (113); Dreier/Wapler, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 158; Huber/Voßkuhle/Augsberg, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 69; GK-AsylbLG/Hohm, § 1a (Stand: 01.01.2022) Rn. 584.

³⁰ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (223) mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 14.09.1989 – 2 BvR 1062/87, BVerfGE 80, 367 (374); BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BVerfGE 109, 279 (319).

³¹ BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 (224 f.); BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (161); Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 18; Schlegel/Voelzke/Oppermann, SGB XII, 3. Aufl. 2020, AsylbLG § 1a (Stand: 11.03.2024) Rn. 207.

³² So noch Schellhorn/Hohm/Scheider/Hohm, SGB XII, 19. Aufl. 2015, AsylbLG § 1a Rn. 43; Petersen, ZfSH 2014, 669 (678); vgl. Epping/Hillgruber/Rux, GG, 57. Ed. 15.01.2024, Art. 20 Rn. 216.2; s. auch ausdrücklich BT-Drs. 20/9740 S. 2, II. 3.

³³ Dahingehend Kluth, ZAR 2015, 337 (341).

³⁴ BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68 (113 ff.); Schlegel/Voelzke/Oppermann, SGB XII, 3. Aufl. 2020, AsylbLG § 1a (Stand: 11.03.2024) Rn. 207 ff.; nun auch GK-AsylbLG/Hohm, § 1a (Stand: 01.01.2022) Rn. 584.

wiederholen, dass hier ein Gestaltungsspielraum besteht und eine Ausrichtung am jeweiligen Bedarf stattzufinden hat.³⁴ Dahingehend steht das Bundesverfassungsgericht der Berücksichtigung eines Minderbedarfs gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht bei einem bloß kurzfristigen Aufenthalt nicht *per se* entgegen, wenn dieser nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden kann und der tatsächliche Aufenthalt³⁵ die Spanne eines Kurzaufenthalts nicht deutlich überschritten hat.³⁶ Alldem kann die Gesetzgebung jedoch jedenfalls nicht gerecht werden – so eine verbreitete, nicht unplausible Ansicht –, wenn ein soziokulturelles Existenzminimum schlechthin versagt wird.³⁷ Dieses Existenzminimum differiert aber eben nach der Länge des Aufenthalts.

3. Zu Sanktionen

Der Antrag sieht die Begründung oder Ausweitung von Sanktionen iSv § 1a AsylbLG für Geduldete vor, die zumindest eines von mehreren Ausreisehindernissen selbst zu vertreten haben oder wenn eine gesetzliche Frist zur freiwilligen Ausreise verstrichen ist.³⁸ Auch die Leistungskürzung auf das physische Existenzminimum, solange eine Ausreisepflicht besteht und die Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist,³⁹ führt zu einer Sanktionierung der Nichtausreise. Gleiches kann für Geduldete mit Schutzstatus aus dem EU-Ausland oder einem leicht erreichbaren Drittstaat gelten, die „lediglich“ eine zweiwöchige Überbrückungsleistung nebst Reisebeihilfe erhalten sollen,⁴⁰ je nachdem, ob und welche Leistungen im Anschluss bei einer Nichtausreise zugänglich sein würden. Ferner sollen Sanktionsverfahren beschleunigt werden, indem die Verhängung von Sanktionen nach dem AsylbLG mit ausländer- und asylrechtlichen Fragestellungen gekoppelt wird.⁴¹ Vor diesem Hintergrund gilt es zu fragen, inwiefern das Verfassungsrecht auch der sanktionierenden Verkürzung der das Existenzminimum gewährleistenden Leistungen entgegensteht.

Die Antwort ist auch hier nicht einfach und umstritten. Ausführlich hat sich das Bundesverfassungsgericht damit aber in einer Entscheidung vom 05.11.2019 zu Regelungen des SGB II befasst.⁴² Im Ausgangspunkt betonte es die Menschenwürde als Quell des Existenzminimums.

³⁴ Brings/Oehl, ZAR 2016, 22 (26).

³⁵ Zum Erfordernis der Rechtmäßigkeit dieses Aufenthalts s. u. II 3.

³⁶ BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 2/11, BVerfGE 132, 134 (164 f.).

³⁷ Brings/Oehl, ZAR 2016, 22 (25 f.); Schlegel/Voelzke/Oppermann, SGB XII, 3. Aufl. 2020, AsylbLG § 1a (Stand: 11.03.2024) Rn. 207.

³⁸ BT-Drs. 20/9740 S. 3, II. 6.

³⁹ BT-Drs. 20/9740 S. 2, II. 3.

⁴⁰ BT-Drs. 20/9740 S. 2, II. 4.

⁴¹ BT-Drs. 20/9740 S. 3, II. 5.

⁴² BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68.

Damit einher gehe die Unverfügbarkeit – Menschenwürde geht auch durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren und kann selbst denjenigen nicht abgesprochen werden, denen schwerste Verfehlungen vorzuwerfen sind. Die Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums ist so zur Erreichung anderer Ziele nicht zu relativieren.⁴³ Letzteres erkannte das Bundesverfassungsgericht bereits zuvor ausdrücklich für migrationspolitische Ziele.⁴⁴ Insofern muss Menschenwürde auch nicht erst erarbeitet werden, sondern steht jedem Menschen aus sich heraus zu.⁴⁵ Allerdings sei der soziale Rechtsstaat darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt, denn das diene letztlich auch der Verwirklichung des Sozialstaats mit Blick in die Zukunft. So könne er sich von dem Gedanken der Subsidiarität leiten lassen, wonach vorhandene Möglichkeiten der Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben.⁴⁶ Damit sei es auch im Bereich existenzsichernder Leistungen grundsätzlich möglich, belastende Sanktionen vorzusehen, indem die Leistung durch die Erfüllung von Mitwirkungspflichten bedingt wird, die dazu dienen, jene existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Diesfällig werde die Eigenverantwortung berücksichtigt, indem Betroffene die ihnen bekannten Folgen zu tragen haben, die das Gesetz an ihr Handeln knüpft⁴⁷

Dieser Sanktionierbarkeit setzt das Bundesverfassungsgericht jedoch zugleich Grenzen. Zum einen seien mit Blick auf die einschneidenden Folgen der Unterschreitung dessen, was zur Existenzsicherung benötigt wird, strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit zu stellen. Insbesondere müssen die existenzsichernden Leistungen für Bedürftige insofern „bereitstehen“, als es den Betroffenen tatsächlich möglich sein muss, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Bei alldem kann neben Art. 1 Abs. 1 GG auch noch weiteren Grundrechten – genannt werden Art. 2 Abs. 2, Art. 6, Art. 12 Abs. 1 GG – Rechnung zu tragen sein, soweit deren Schutzbereich eröffnet ist.⁴⁸ Zum anderen soll als legitimes Ziel derart mindernder Maßnahmen im Gewährleistungsbereich von Art. 1 Abs. 1 GG nur in Betracht kommen, was darauf gerichtet ist,

⁴³ BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (114).

⁴⁴ BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, BVerfGE 132, 134 (173); zust. Dreier/Wapler, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 160; krit. zur Reichweite dieser Aussage *Thym*, Gutachten über rechtliche Spielräume zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen und sonstiger Sozialleistungen für Personen mit Fluchthintergrund sowie die Ausweitung des Sachleistungsprinzips (abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444, letzter Abruf am 25.03.2024), S. 8; vgl. auch Grube/Wahrendorf/Flint/Leopold, *AsylbLG*, 8. Aufl. 2024, § 1a Rn. 3.

⁴⁵ BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (115).

⁴⁶ BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (116).

⁴⁷ BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (117 f.).

⁴⁸ BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (117 ff.).

auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten hinzuwirken, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit iSv Art. 1 Abs. 1 GG zu vermeiden oder zu überwinden. Hingegen unzulässig sei die repressive Ahndung von Fehlverhalten. Dies leuchtet unmittelbar ein: Es verstößt gegen Art. 1 Abs. 1 GG, denn die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität begreift und seiner selbst bewusst ist, schließe die Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ aus. Ein anderes entspräche einem Paternalismus, einer Vernunftthoheit, die dem Grundgesetz, das Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen fordere, fremd sei.⁴⁹

All dies ist freilich wenig konkret – und trotz seiner Vagheit umstritten. Die so gezogene Linie stößt teilweise bereits in ihren Grundsätzen auf Kritik. Bezwifelt wird die vom Bundesverfassungsgericht angenommene Trennbarkeit der Voraussetzung von Mitwirkungshandlungen von einer pädagogisch-paternalistischen Impulsgebung.⁵⁰ Andere erkennen die Möglichkeit der Bedingung von Leistungen grundsätzlich an,⁵¹ denn mit der Anknüpfung an Voraussetzungen, deren Schaffung die Einzelnen in der Hand haben, werde der Mensch als eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Rechtssubjekt respektiert.⁵²

Unterschiedlich beantwortet wird auch, welche Rechtsverstöße zu einer Leistungskürzung führen können. Recht weit geht die Verknüpfung von Leistungen zu Sicherung des Existenzminimums mit der „Rechtstreue“ der Betroffenen.⁵³ Es müsse möglich sein, dass der Sozialstaat den ungekürzten Leistungsbezug derer abwehren könne, die die Voraussetzungen der Leistungen bewusst geschaffen haben, indem sie sich einfachgesetzlichen Tatbeständen entzogen haben. Die rechtsstaatliche Ordnung müsse sich vor Rechtsmissbrauch schützen können.⁵⁴ Die Anknüpfung von Leistungsminderungen an die Missachtung von migrationsrechtlichen Pflichten, wie der zur Ausreise, sei schließlich auch nicht bloß auf die repressive Ahndung früheren

⁴⁹ BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (117).

⁵⁰ Dreier/Wapler, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 161; ausführlicher Nettlesheim, JZ 2020, 153 ff.

⁵¹ Sachs/Höfling, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 33; v. Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 47; Bieritz-Harder/Conradis/Thie/Birk, SGB XII, 12. Aufl. 2020, AsylbLG § 1a Rn. 25; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1a Rn. 8; wohl nur bei Ansprüchen, die jenseits des von Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG geforderten liegen Huber/Voßkuhle/Augsberg, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 69.

⁵² Sachs/Höfling, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 33; Kießling, Der Anspruch Geduldeter auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums, in: Buchholtz/Croon-Gestefekd/Kerkemeyer, Integratives Recht, 2021, S. 88; vgl. Dreier/Wapler, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 161.

⁵³ BSG, Urt. v. 12.5.2017 – B 7 AY 1/16 R, EZAR NF 87 Nr. 25; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1a Rn. 8; ähnlich Bieritz-Harder/Conradis/Thie/Birk, SGB XII, 12. Aufl. 2020, AsylbLG Vorb. Rn. 28; krit. schon zur Bezeichnung der eigentlich wohl nicht umfassend verstandenen „Rechtstreue“ Janda, SGb 2018, 344 (348): „offensichtlich nicht mit Bedacht gewählt“.

⁵⁴ Kreßel, NZS 2019, 730 (737); ebenso BSG, Urt. v. 12.5.2017 – B 7 AY 1/16 R, EZAR NF 87 Nr. 25; Bieritz-Harder/Conradis/Thie/Birk, SGB XII, 12. Aufl. 2020, AsylbLG Vorb. Rn. 28, § 1a Rn. 25 ff.; Cantzler, AsylbLG, 1. Aufl. 2019, § 1a Rn. 8.

Fehlverhaltens gerichtet,⁵⁵ sondern verfolge die proaktive Wiederherstellung eines rechtskonformen Zustandes.⁵⁶

Andere, ebenfalls recht weit gehende Stimmen ohne unmittelbaren Bezug in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermissen bei einer solchen Betrachtung den Konnex zwischen der Leistungsminderung und der dieser zugrunde gelegten Handlung der Betroffenen. Die Mitwirkungshandlung, deren Missachtung zur Leistungskürzung führt, müsste gerade auf jene Existenzsicherung gerichtet sein, die ansonsten von der gekürzten Leistung gewährleistet werden würde. Damit kommen von vornherein für Kürzungen der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums nur Pflichtverletzungen im Sozial- nicht aber Aufenthaltsrecht in Betracht.⁵⁷ Für diese enge Betrachtung spreche auch das unverbrüchliche Wesen der Menschenwürde. Sie kann nicht durch ein Fehlverhalten verwirkt werden⁵⁸ und das Sozialstaatsprinzip fragt nicht nach persönlicher Schuld.⁵⁹

All dies zeigt, wie breit die Spannbreite der Argumente ist. Was hilft hier die Stellungnahme eines einzelnen Sachverständigen, der das Grundanliegen des Antrag teilt und den die Argumente der herrschenden Meinung überzeugt, die eben von einer weitgehenden Gestaltbarkeit ausgeht. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind weit – die europäischen noch mehr. Problematisch erscheint in diesem Lichte – hier mag ein Konsens möglich sein - die Streichung von Leistungen, wenn nur eines von mehreren Abschiebehindernissen selbst zu vertreten ist.⁶⁰ Hier kann es, angesichts der weiteren Hindernisse, nicht um die zukunftsgewandte Herstellung irgendeines Zustandes gehen, sondern nur um die rein repressive Zurücksetzung der Leistungen wegen in der Vergangenheit liegenden Verhaltens. Grundsätzlich ist mit Rücksicht auf das

⁵⁵ S. BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (117).

⁵⁶ *Thym*, Gutachten über rechtliche Spielräume zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen und sonstiger Sozialleistungen für Personen mit Fluchthintergrund sowie die Ausweitung des Sachleistungsprinzips (abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444, letzter Abruf am 25.03.2024), S. 23.

⁵⁷ *Kießling*, Der Anspruch Geduldeter auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums, in: Buchholtz/Croon-Gestefekd/Kerkemeyer, Integratives Recht, 2021, S. 88; *Janda*, SGb 2018, 344 (347); wohl auch Schlegel/Voelzke/*Oppermann*, SGB XII, 3. Aufl. 2020, AsylbLG § 1a (Stand: 11.03.2024) Rn. 150; s. insofern auch BVerfG, Urt. v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, BVerfGE 132, 134 (164): „Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will (vgl. BVerfGE 116, 229 [239]), darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren“.

⁵⁸ *Kießling*, Der Anspruch Geduldeter auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums, in: Buchholtz/Croon-Gestefekd/Kerkemeyer, Integratives Recht, 2021, S. 88 mit Verweis auf BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (114); *Janda*, SGb 2018, 344 (348); Huber/Voßkuhle/*Augsberg*, GG, 8. Aufl. 2024, GG, Art. 1 Rn. 69.

⁵⁹ *Kießling*, Der Anspruch Geduldeter auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums, in: Buchholtz/Croon-Gestefekd/Kerkemeyer, Integratives Recht, 2021, S. 88 mit Verweis auf BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, BVerfGE 52, 68 (114); Huber/Voßkuhle/*Augsberg*, GG, 8. Aufl. 2024, GG, Art. 1 Rn. 69.

⁶⁰ BT-Drs. 20/9740 S. 3, II. 6.

Vorhaben, die Sanktionen nach § 1a AsylbLG zu erweitern,⁶¹ darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift bereits in ihrer aktuellen Fassung infolge der skizzierten verfassungsrechtlichen Dispute hoch umstritten ist.⁶² All dies zeigt noch einmal: Die Frage ist zunächst politisch zu entscheiden – ggf. kann und muss dann Karlsruhe nachsteuern.

4. Zur Änderung von Art. 20 GG

Verfassungsrechtlich bedenklich erscheint umstrittener wäre das Vorhaben, Art. 20 GG dahingehend zu ergänzen, dass für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei der Bestimmung des Existenzminimums und der Anwendung des Gleichheitssatzes Kriterien wie die Dauer und die Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts und das Leistungsniveau anderer EU-Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen sind.⁶³

Weitgehend unbestritten: Eine Anknüpfung an die Dauer des Aufenthalts ist dabei auch nach der gegenwärtigen Verfassungslage möglich, soweit diese nur im Sinne anderer Bedarfe verstanden wird.⁶⁴ Auszugehen ist daher davon, dass hier vielmehr an die Aufenthaltsdauer als solche angeknüpft werden soll.

Eine eindeutige Aussage hat das Bundesverfassungsgericht zur Heranziehung des Leistungsniveaus außerhalb von Deutschland getroffen:

„Entscheidend ist, dass der Gesetzgeber seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichtet. Maßgeblich für die Bestimmung des Existenzminimums können dabei nur die Gegebenheiten in Deutschland sein, dem Land, in dem dieses Existenzminimum gewährleistet sein muss. Daher erlaubt es die Verfassung nicht, das in Deutschland zu einem menschenwürdigen Leben Notwendige unter Hinweis auf das Existenzniveau des Herkunftslandes von Hilfebedürftigen oder auf das Existenzniveau in anderen Ländern niedriger als nach den hiesigen Lebensverhältnissen geboten festzulegen.“⁶⁵

Dem wird entgegengehalten, dass Bundesverfassungsgericht verkenne den transnationalen Charakter vieler Sachverhalte und sei inkonsistent, wenn doch anerkannt sei, dass ein

⁶¹ BT-Drs. 20/9740 S. 3, II. 6.

⁶² Verfassungswidrig nach Dreier/Wapler, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 160; Brings/Oehl, ZAR 2016, 22 (25); Voigt, info also 2016, 99 (102); zumindest krit. Schlegel/Voelzke/Oppermann, SGB XII, 3. Aufl. 2020, AsylbLG § 1a (Stand: 11.03.2024) Rn. 204 ff.; offenlassend BVerfG, Beschl. v. 19.09.2017 – 1 BvR 1719/17, BeckRS 2017, 128139; GK-AsylbLG/Hohm, § 1a (Stand: 01.01.2022) Rn. 560 ff.; zumindest weitestgehend verfassungskonform nach Bieritz-Harder/Conradis/Thei/Birk, SGB XII, 12. Aufl. 2020, AsylbLG § 24 ff.; verfassungsgemäß nach Kreßel, NZS 2019, 730 (737 f.).

⁶³ BT-Drs. 20/9740 S. 3, II. 7.

⁶⁴ S. u. II 2.

⁶⁵ BVerfGE 132, 134 (161).

unterschiedliches Leistungsniveau im Ausland noch nicht der Abschiebung entgegensteht.⁶⁶ Das übersieht jedoch, dass es bei der Bemessung von Leistungen zur Gewährleistung des Existenzminimums um dasjenige Minimum geht, welches bis zur etwaigen Ausreise für ein menschenwürdiges Dasein notwendig ist. Hier müssen die Leistungen genügen.⁶⁷ Auch die Berücksichtigung von Staatsangehörigkeit und Dauer und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts steht der Begründung der Sicherung des Existenzminimums auf der Menschenwürde gegenüber. Zu gewährleisten ist was der *Mensch* zum *menschenwürdigen* Dasein benötigt. All das verändert sich nicht, je nachdem, welche Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, ob sie sich legal in Deutschland aufhält und (losgelöst von dadurch festgestellten anderen Bedarfen) wie lange dieser Aufenthalt dauert.⁶⁸ Die Einfügung einer Ergänzung des Art. 20 GG in die Verfassung dahingehend, dass eine solche Differenzierung stattzufinden habe, muss sich am Gewährleistungsgehalt von Art. 1 Abs. 1 GG orientieren,⁶⁹ der in vollem Umfang einer Verfassungsänderung durch die „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG entzogen ist.⁷⁰ Dass es sich hier um einen grundsätzlich gestaltungsoffenen Regelungsbereich handelt, führt m.E. zu keiner anderen Bewertung⁷¹ – sondern ermöglicht eben, die Gestaltungsoffenheit zu nutzen, die – wie dargestellt – recht weit ist.

IV. Fazit

„Rechtliche Spielräume nutzen“.⁷² Dem Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu folgen, da solche Spielräume bei der Ausgestaltung der Leistungen zu Sicherung des Existenzminimums bestehen und auch nicht abgesprochen werden können. Inwieweit die konkret vorgeschlagenen Gesetzesänderungen deren Grenzen überschritten würden, ist im Einzelnen eben noch nicht ausgelotet. Der Antrag hat valide Argumente auf seiner Seite, das Bundesverfassungsgericht bestätigt den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Wer in Kenntnis dieser Rechtsprechung verfassungsrechtliche Bedenken äußert,

⁶⁶ *Thym*, Gutachten über rechtliche Spielräume zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen und sonstiger Sozialleistungen für Personen mit Fluchthintergrund sowie die Ausweitung des Sachleistungsprinzips (abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444, letzter Abruf am 25.03.2024), S. 25.

⁶⁷ *Brings/Oehl*, ZAR 2016, 22 (27).

⁶⁸ BVerfGE 132, 134 (160); s. u. III 2., 3.

⁶⁹ BVerfG, Urt. v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 (205); BVerfG, Urt. v. 21.06.1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187 (228); *Sachs/Höfling*, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 35; *Dreier/Wapler*, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 Rn. 64, 67.

⁷⁰ BVerfG, Urt. v. 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BVerfGE 109, 279 (310); *Dreier/Dreier*, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 79 Abs. 3 Rn. 27; *Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen*, GG, Art. 79 (Stand: Jul. 2014) Rn. 111; aA. v. *Münch/Kunig/Bryde*, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 79 Rn. 45.

⁷¹ aA *Thym*, Gutachten über rechtliche Spielräume zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen und sonstiger Sozialleistungen für Personen mit Fluchthintergrund sowie die Ausweitung des Sachleistungsprinzips (abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444, letzter Abruf am 25.03.2024), S. 16.

⁷² BT-Drs. 20/9740 S. 1.

der hat eben keine gesicherten Erkenntnisse, vielmehr recht schwache Anknüpfungspunkte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und viel eigene Interpretation - der will dem Diskurs eine Frage entziehen, die politisch, nicht juristisch beantwortet werden kann und daher auch muss. Angebliche oder nur vage vermutete verfassungsrechtliche Grenzen dürfen nicht Vorwand dafür sein, keine politische Verantwortung übernehmen zu müssen, für das was man will oder eben nicht will. Das letzte Wort hat Karlsruhe – und sollte das Bundesverfassungsgericht Klarheit in die ein oder andere Richtung schaffen, wäre dies keine Niederlage für die Politik, sondern Bestätigung oder legitime Korrektur. Davor sollte sich der Gesetzgeber nicht fürchten.